



Bern, 18. Dezember 2015

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Revision des Währungshilfegesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des Währungshilfegesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **11. April 2016**.

Das Währungshilfegesetz (WHG) vom 19. März 2004 bietet eine umfassende gesetzliche Grundlage für die Währungshilfeaktionen der Schweiz. Die Währungshilfe ermöglicht der Schweiz, sich über ihre ordentlichen Verpflichtungen als Mitgliedsstaat des IWF hinaus für ein stabiles internationales Währungs- und Finanzsystem zu engagieren. Die Revision des WHG soll dazu dienen, dass die Schweiz sich weiterhin verlässlich an Stabilisierungsaktionen beteiligen kann.

Die Gesetzesrevision wurde aufgrund von Veränderungen der Kreditvergabepraxis auf multilateraler Ebene seit der globalen Finanzkrise sowie der Staatsschuldenlage im Euroraum notwendig. Um seine eigene Effektivität in einem sich änderndem Umfeld bewahren zu können, passte der IWF sein Instrumentarium und seine Kreditvergabepraxis sowohl für systemische Krisenfälle als auch für ärmere Länder an. Da die Währungshilfe der Schweiz in der Regel eng mit den Instrumenten des IWF zusammenhängt, soll die Änderung des WHG dazu dienen, dass auch die Schweiz ihre Verlässlichkeit, ihre Reaktionsfähigkeit und ihre Flexibilität bewahren kann.

Drei wesentliche Anpassungen werden angestrebt. Erstens soll die maximale Laufzeit für die Währungshilfe in systemischen Krisenfällen erhöht werden. Im Zusammenhang mit der globalen Finanzkrise wurden vermehrt neue Programme mit längerer Ziehungs- und Rückzahlungsfrist vereinbart. Dies hat dazu geführt, dass der IWF beim Einholen von zusätzlichen Mitteln für den Krisenfall die Mitgliedsstaaten um längere Laufzeiten ersucht hat. Die Anpassung der Laufzeit stellt sicher, dass die Schweizer Währungshilfe sich weiterhin eng an der gängigen Kreditvergabepraxis des IWF orientiert.



Zweitens soll sich die Währungshilfe zu Gunsten ärmerer Länder klarer nach dem Finanzhaushaltsgesetz ausrichten, damit unnötige Verfahrensschritte möglichst vermieden werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Einholung eines besonderen Verpflichtungskredits nicht bei jeder Beteiligung sinnvoll ist.

Drittens soll eine Beteiligung der SNB bei der Währungshilfe zu Gunsten einzelner Staaten vorgesehen werden.

Als offene Volkswirtschaft mit bedeutendem Finanzplatz und eigener Währung ist die Schweiz stark auf ein stabiles internationales Finanz- und Währungssystem angewiesen. Geordnete internationale Währungs- und Finanzverhältnisse sind für die Schweiz von hoher Bedeutung, insbesondere da sie über einen international ausgerichteten Werk- und Finanzplatz verfügt. Die Schweiz beteiligt sich seit langem an internationalen Hilfsaktionen und wurde in den letzten Jahren immer wieder angefragt, Währungshilfe zu leisten.

Die Verlässlichkeit der Schweiz bei Währungshilfemassnahmen trägt zu ihrer Stellung im internationalen Finanzsystem bei und erlaubt ihr, ihre Position zu Fragen der Finanzstabilität in den internationalen Gremien glaubhaft und wirksam einzubringen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Caroline Wehrle (Tel. 058 465 37 41) und Paul Inderbini (Tel. 058 462 61 66) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Entwurf des revidierten Währungshilfegesetzes (d, f, i)
- Erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Pressemitteilung (d, f, i)